



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 56/21

vom
24. August 2021
in der Strafsache
gegen

alias:

wegen Totschlags

hier: Erinnerung des Nebenklägers

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. August 2021 durch den Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lutz als Einzelrichter beschlossen:

Die Erinnerung des Nebenklägers gegen den Ansatz der Gerichtskosten mit Kostenrechnung vom 27. Juli 2021 (Kassenzeichen 780021209761) wird zurückgewiesen.

Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

1 Der Senat hat die Revision des Nebenklägers gegen das Urteil des Landgerichts Kaiserslautern vom 12. November 2020 durch Beschluss vom 21. Juli 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen und dem Beschwerdeführer die Kosten seines Rechtsmittels auferlegt. Daraufhin ist mit Kostenrechnung vom 27. Juli 2021 gegen den Beschwerdeführer eine Gebühr für das Revisionsverfahren in Höhe von 162 € angesetzt worden. Hiergegen wendet sich der Nebenkläger mit seiner Erinnerung. Er macht geltend, dass ihm ein Rechtsanwalt beigeordnet worden sei und die Nebenklage keine Kostentragungspflicht treffe.

2 Die Kostenbeamtin hat der Erinnerung nicht abgeholfen.

II.

3 1. Zur Entscheidung über die Erinnerung gegen den Ansatz der Kosten
beim Bundesgerichtshof ist gemäß §§ 1 Abs. 5, 66 Abs. 6 GKG der Einzelrichter
zuständig (BGH, Beschlüsse vom 23. April 2015 – I ZB 73/14, NJW 2015, 2194
Rn. 6 f. und vom 30. Januar 2020 – 4 StR 291/19 Rn. 7).

4 2. Die gemäß § 66 Abs. 1 GKG zulässige Erinnerung ist unbegründet. Der
Kostenansatz ist zutreffend.

5 a) Dem Nebenkläger sind durch den Verwerfungsbeschluss vom 21. Juli
2021 gemäß § 473 Abs. 1 StPO die Kosten des Rechtsmittels auferlegt worden.
Auch die Höhe der Kosten ist nicht zu beanstanden. Diese bestimmt sich gemäß
§ 3 Abs. 2 GKG nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zum GKG. Gemäß
Nr. 3520 des Kostenverzeichnisses beträgt die Gebühr für den hier einschlägigen
Tatbestand der Verwerfung der Revision des Nebenklägers durch Beschluss
nach § 349 Abs. 2 StPO 162 €.

6 b) Von dieser Kostenfolge war auch nicht wegen der erfolgten Beistands-
bestellung gemäß §§ 395 Abs. 2, 397a Abs. 1 StPO abzusehen.

7 Zwar erstreckt sich die Beistandsbestellung auch auf das Revisionsver-
fahren (BGH, Beschluss vom 30. Mai 2000 – 4 StR 24/00 Rn. 2). Davon nicht
erfasst ist allerdings das Risiko, im Revisionsverfahren bei Erfolglosigkeit des
Rechtsmittels die Gerichtskosten zu tragen (vgl. BGH, Beschluss vom 6. August
2019 – 1 ARs 4/19). Einem Nebenkläger ist es zuzumuten, das Risiko einer

Rechtsmitteleinlegung selbst einzuschätzen und gegebenenfalls deren Kosten zu tragen (vgl. BGH, Beschluss vom 30. Januar 2020 – 4 StR 291/19).

- 8 3. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 66 Abs. 8 Satz 1 GKG), Kosten werden nicht erstattet (§ 66 Abs. 8 Satz 2 GKG).

Lutz
Richter am Bundesgerichtshof

Vorinstanz:
Kaiserslautern, LG, 12.11.2020 – 4 Ks 6035 Js 17572/19